

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Veranstalter

Der Verein Schweizer Sportpferde VSS/ACSS ist Veranstalter der 31. Suisse Elite-Fohlenauktion.

2. Rechte und Pflichten

Der Veranstalter tritt nur als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auf. Er ist für das Zustandekommen eines Kaufvertrages besorgt. Alle aus dem Kaufgeschäft erwachsenden Rechte und Pflichten betreffen ausschliesslich Verkäufer und Käufer. Der Verkäufer haftet für allfällige Mängel. Es gelten die Bestimmungen des Viehwirtschaftsrechtes (OR Art. 198 ff.).

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Verkäufer bezahlt eine Grundgebühr von CHF 600.– pro Fohlen. Der Käufer bezahlt eine Gebühr von 6% des Zuschlagpreises sowie 2% Versicherungsprämie des Zuschlagpreises. Der Verkäufer bezahlt eine Gebühr von 3% des Zuschlagpreises. Bei Rückkäufen der Fohlen durch die Züchter wird bis CHF 8'000.– eine Gebühr von 3%, ab CHF 8'001.– eine Gebühr von 6% sowie ab CHF 12'001.– eine Gebühr von 9% des Zuschlagpreises fällig. Zusätzlich wird bei Rückkäufen die 2% Versicherungsprämie des Zuschlagpreises fällig. Die Rückkaufgebühren sind innert 10 Tagen nach der Auktion zu bezahlen. Sofern für das Fohlen kein Gebot abgegeben wird, bezahlt der Züchter innert 10 Tagen nach der Auktion eine Gebühr von 3% auf den Minimalbetrag von CHF 4'000.– sowie die Versicherungsprämie von 2%. Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

Die Kosten, bestehend aus Zuschlagspreis, Gebühr sowie Versicherungsprämie sind innert 10 Tagen nach der Auktion mittels Einzahlungsscheines auf das Konto des VSS/ACSS einzuzahlen. Der Verein Schweizer Sportpferde VSS/ACSS ist befugt, die Zahlung in Empfang zu nehmen und ggf. gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises, nebst Nebenleistungen, Klage zu erheben.

Die Übergabe des ersteigerten Pferdes an den Erwerber oder an den Beförderer erfolgt erst nach Zahlung des Kaufpreises.

4. Versteigerung

Die Versteigerung erfolgt öffentlich. Das Ausbieten der Fohlen erfolgt in CHF. Sämtliche Fohlen werden mit CHF 4'000.- angeschlagen. Bei Gebot wird jedes Fohlen zugeschlagen. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages, die sofort geltend zu machen sind, entstehen, kann das Aufgebot nach Entscheidung des Präsidenten des Auktionskomitees wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Die zur Versteigerung kommenden Fohlen werden vor der Auktion zusammen mit der Mutter vorgestellt und kommentiert.

5. Versicherung

Die Fohlen werden unter Anrechnung einer Prämie von 2% des Zuschlagspreises bei der EPONA versichert (Stempelgebühr zulasten des Veranstalters). Der Versicherungsschutz ist obligatorisch und wird zusammen mit dem Zuschlagspreis und den Auktionsgebühren abgerechnet.

Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall 80% des Zuschlagpreises (max. CHF 10'000.00), 50% des Zuschlagpreises bei dauernder Teilinvalidität (max. CHF 5'000) und 80% der anfallenden Behandlungskosten (max. CHF 2'500). Für nicht zugeschlagene Fohlen gilt ein Versicherungswert von CHF 5'000.-. Der Versicherungsschutz beginnt am Auktionstag, inklusive Hin- und Rücktransport und bleibt während 2 Wochen über den Auktionstag hinaus bestehen.

6. Kaufabschluss

Unmittelbar nach erfolgtem Zuschlag hat der Käufer den Kaufvertrag zu unterzeichnen. Die Kosten

bestehen aus Zuschlagspreis und Auktionsgebühren, sind innert 10 Tage nach der Auktion mittels Einzahlungsscheins auf das Konto des VSS/ACSS einzuzahlen. Der Verein Schweizer Sportpferde VSS/ACSS ist befugt, die Zahlung in Empfang zu nehmen und ggf. gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises nebst Nebenleistungen Klage zu erheben.

7. Abholung des Pferdes / Erfüllungsort / Gefahrübergang

Grundsätzlich gelten die Bietungspreise ab Standort des Fohlens bei Selbstabholung durch den Erwerber. Der angegebene Standort ist der nach dem abgeschlossenen Vertrag vereinbarte Erfüllungsort.

Mit Abschluss des Kaufvertrages geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Fohlen zunächst noch im Gewahrsam des Züchters verbleibt. Das Fohlen kann auf Risiko des Käufers bis Ende Oktober 2024 kostenlos beim Verkäufer bleiben.

Die Kosten für die Versorgung des Fohlens bis zur Übergabe an den Erwerber trägt der Züchter; sie sind im Kaufpreis enthalten. Der Verkäufer ist berechtigt, das Fohlen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Gebühren, zurückzubehalten. Der Züchter teilt dem Erwerber mit, wann das Fohlen an welchem Standort abgeholt werden kann. Hierzu werden ihm die Kontaktdaten des Erwerbers mitgeteilt.

Der Käufer erhält die Abstammungspapiere des Fohlens durch das Züchters zugesandt, sobald Kaufpreis und Gebühren bezahlt und mit dem Züchter abgerechnet sind.

Eine Herausgabe des Fohlens erfolgt in jedem Fall erst nach der vollständigen Bezahlung.

8. Auffuhr

Die Fohlen sind aufzuführen am Samstag 10. August 2024 um 10 Uhr.

Alle Fohlen sind für die tierärztliche Eintrittskontrolle direkt nach Auffuhr bereitzuhalten. Für die Stuten und Fohlen sind Boxen reserviert. Diese sind mit den entsprechenden Namenstafeln gekennzeichnet.

9. Abtransport der Fohlen

Der Abtransport der Fohlen am Auktionstag muss bis 24.00 Uhr erfolgen

10. Verkauf ins Ausland

Der Verein Schweizer Sportpferde ist nicht Mehrwertsteuerpflichtig.

Bei einem Export des Fohlens ins Ausland fallen an der Grenze Mehrwertsteuer und Zollgebühren für den Grenzübertritt an. Die anfallenden Kosten sind vom Käufer zu bezahlen und sind nicht Bestandteil des Kaufpreises.

Je nach Exportland gelten auch besondere Einfuhrbestimmungen betreffend Impfungen.